Mr. IV.

# Gelekes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großbergogtum Baden.

Muscegeben zu Pariarube Dongerstag den 25 Bannar 1906

#### Luhalt

Landesherrtiche Berordnung: den Bollung militärgerichtlich erfanner Todesitrafen betreitend. Befanutmachung: des Minifteriums des Junern: Echnipocknimpfung betreffend. Berichtlichung.

### Landesherrliche Berordnung.

(Rom 11 Ronnar 1906)

27

Den Bollaug militargerichtlich erfannter Todesitrafen betreffenb.

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Serzog von Batringen.

Anf den Antrag Unferes Ministeriums der Justig, des Kultus und Unterrichts haben Bir zum Bochzuge des § 454 der Militärstrafgerichtsordnung beschloffen und verordnen, wie solat:

Gingiger Artifel.

Muf die Vollstredung der nach § 454 der Militärstrafgerichtsordnung durch die bürgerlichen Behörden zu vollziehenden Todesstrafen findet Uniere Verordnung vom 5. Februar 1881, 
den Vollzing der Todesstrafe betreifend (Geiebese und Verordnungsschatt Seite 19), mit 
der Maßgade Umwendung, daß an die Stelle der in § 9 genannten landesherrlichen Entichtleßung die Bestätigungsorder und an die Stelle der §§ 2, 3, 4 und 12 die solgenden Be
stimmungen treten:

\$ 2.

Für die Bollstredung des Todesurteils ift diejenige Staatsanwaltichaft guftundig, in deren Bezirt fich der Berurteilte gur Zeit des Eintreffens der Beftätigungsorder in haft befindet.

Die hinrichtung findet in der Regel am Sige diefer Staatsanwaltichaft ftatt. Das Justigministerium kann bagu auch einen anderen Ort bestimmen.